

Bundesgesetzblatt ³²⁵

Teil I

G 5702

1998

Ausgegeben zu Bonn am 9. Februar 1998

Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
28. 1. 98	Neufassung der Soldatenlaufbahnverordnung FNA: 51-1-2	326
3. 2. 98	Verordnung nach dem Umweltauditgesetz über die Erweiterung des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung auf weitere Bereiche (UAG-Erweiterungsverordnung - UAG-ErwV) FNA: neu: 2129-29-4	338
--	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze FNA: 454-1, 368-1, 703-1, 9231-1	340

**Bekanntmachung
der Neufassung der Soldatenlaufbahnverordnung**

Vom 28. Januar 1998

Auf Grund des Artikels 2 der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2620) wird nachstehend der Wortlaut der Soldatenlaufbahnverordnung in der ab 6. November 1997 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2404),
2. den am 1. Januar 1996 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1726),
3. die am 8. Mai 1996 in Kraft getretene Verordnung vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 661),
4. die am 6. November 1997 in Kraft getretene eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften zu 3. und 4. wurden erlassen auf Grund der §§ 27 und 72 Abs. 1 Nr. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1737) in Verbindung mit Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1726).

Bonn, den 28. Januar 1998

Der Bundesminister der Verteidigung
Rühe

**Verordnung
über die Laufbahnen der Soldaten
(Soldatenlaufbahnverordnung - SLV)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	§		§
Allgemeines	§	Offizieranwärter für besondere Verwendungen im Truppendienst	21
Grundsatz	1	Truppenoffiziere der Marine mit dem Befähigungsnachweis AG oder CI	21a
Dienstliche Beurteilung	1a	Truppenoffiziere mit wissenschaftlicher Vorbildung	22
Ordnung der Laufbahnen	2	Umwandlung des Dienstverhältnisses	23
Einstellung	3	b) Sanitätsdienst	
Einstellung von Frauen	3a	Voraussetzungen für die Einstellung als Sanitäts-offizier-Anwärter	24
Beförderung	4	Beförderung der Sanitäts-offizier-Anwärter	25
Umwandlung des Dienstverhältnisses und Laufbahnwechsel	5	Voraussetzungen für die Einstellung als Sanitäts-offizier	26
Dienstgradbezeichnung der Angehörigen der Reserve	6	Beförderung der Sanitäts-offiziere	27
		c) Militärmusikdienst	28
Abschnitt II		d) Militärgeographischer Dienst	29
A. Laufbahngruppe der Mannschaften		e) Militärfachlicher Dienst	
1. Soldaten auf Zeit		Voraussetzungen für die Zulassung	30
Voraussetzungen für die Einstellung	7	Beförderung der Offizieranwärter	31
Einstellung als Hauptgefreiter	8	Beförderung der Offiziere	32
Beförderung der Mannschaften	9	f) Aufstieg in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes	33
2. Soldaten, die den Grundwehrdienst oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve	10		
B. Laufbahngruppe der Unteroffiziere		2. Offizierlaufbahnen der Soldaten, die den Grundwehrdienst oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, und der Angehörigen der Reserve	34
1. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit			
Voraussetzungen für die Einstellung als Unteroffizieranwärter	11		
Beförderung der Unteroffizieranwärter	12		
Einstellung als Unteroffizier	13		
Einstellung als Stabsunteroffizier	13a		
Einstellung als Feldwebel	13b		
Beförderung der Unteroffiziere	14		
Aufstieg aus der Laufbahngruppe der Mannschaften in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere	15		
Ernennung zum Berufssoldaten	16		
2. Soldaten, die den Grundwehrdienst oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve	17		
C. Laufbahngruppe der Offiziere			
1. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit			
a) Truppendienst			
Voraussetzungen für die Einstellung als Offizieranwärter	18		
Beförderung der Offizieranwärter	19		
Beförderung der Offiziere	20		
		Abschnitt III	
		Übergangs- und Schlußvorschriften	
		Einstellungs-, Ausbildungs- und Beförderungsordnungen	35
		Ausnahmen	36
		Ausnahme vom Erfordernis einer Wehrübung	37
		(weggefallen)	38
		Umwandlung des Dienstverhältnisses nach § 3 des Personalstärkegesetzes	39
		(weggefallen)	40
		Anrechnung von Vordienstzeiten bei der Beförderung von Strahlflugzeugführern	41
		(weggefallen)	42
		Beförderung der Offizieranwärter und der Offiziere des militärfachlichen Dienstes	43
		(weggefallen)	44
		Beförderung von Truppenoffizieren mit wissenschaftlicher Vorbildung	45
		(weggefallen)	46
		(weggefallen)	47
		(Inkrafttreten)	48

Abschnitt I Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Die Soldaten sind nach Eignung, Befähigung und Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Heimat oder Herkunft zu ernennen.

§ 1a

Dienstliche Beurteilung

(1) Eignung, Befähigung und Leistung des Soldaten sind regelmäßig, oder wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern, zu beurteilen. Die Beurteilung ist dem Soldaten in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihm zu besprechen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Das Nähere regelt das Bundesministerium der Verteidigung. Es kann Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung zulassen.

§ 2

Ordnung der Laufbahnen

(1) In den Laufbahngruppen der Mannschaften, der Unteroffiziere und der Offiziere bestehen Laufbahnen des Truppendienstes, des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des militärgeographischen Dienstes, in der Laufbahngruppe der Offiziere außerdem die Laufbahn des militärfachlichen Dienstes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung für Dienstgrade mit den Dienstgradbezeichnungen des Heeres gelten auch für die entsprechenden Dienstgrade der Luftwaffe und der Marine.

§ 3

Einstellung

(1) Einstellung ist die Begründung eines Wehrdienstverhältnisses.

(2) Die Soldaten werden für alle Laufbahnen im untersten Dienstgrad der Mannschaften eingestellt, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist. Angehörige der Reserve werden in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit mit dem in der Bundeswehr erworbenen Dienstgrad eingestellt, wenn in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann mit einem höheren Dienstgrad eingestellt werden, wer dem Bundesgrenzschutz oder einer Bereitschaftspolizei der Länder angehört hat. Der Dienstgrad richtet sich nach der vorgesehenen Verwendung in der Bundeswehr, der Vorbildung, der Ausbildung, der Dienstzeit, der Laufbahnzugehörigkeit und den wahrgenommenen Funktionen im Bundesgrenzschutz oder in einer Bereitschaftspolizei der Länder. Über die Festsetzung des höheren Dienstgrades entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung. Die Laufbahn ist in der Entscheidung zu bezeichnen. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Offizieranwärtern kann bei der Einstellung die Absicht mitgeteilt werden, sie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu berufen.

§ 3a

Einstellung von Frauen

Frauen können nur auf Grund freiwilliger Verpflichtung und nur in Laufbahnen des Sanitäts- und des Militärmusikdienstes eingestellt werden.

§ 4

Beförderung

(1) Beförderung ist die Verleihung eines höheren Dienstgrades.

(2) Die Dienstgrade einer Laufbahn sind regelmäßig zu durchlaufen, wenn in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, kann abweichend von Satz 1 ein höherer Dienstgrad verliehen werden, wenn sie

- a) die militärische Eignung für die dem Dienstgrad entsprechende Verwendung durch Lebens- und Berufserfahrung außerhalb der Bundeswehr erworben haben oder
- b) die dem höheren Dienstgrad entsprechende besondere Eignung für eine militärfachliche Verwendung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben haben.

In den Fällen nach Buchstabe b kann der höhere Dienstgrad auch für die Dauer der Verwendung verliehen werden. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für Angehörige der Reserve, denen abweichend von Satz 1 ein höherer Dienstgrad verliehen werden soll, § 10 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 3 Satz 3 und § 34 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Über die Verleihung der höheren Dienstgrade entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung. Die Laufbahn ist in der Entscheidung zu bezeichnen. Für frühere Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten und denen ein höherer Dienstgrad verliehen werden soll, gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Überleitung von Dienstgraden der Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee auf Dienstgrade der Bundeswehr vom 29. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2393) entsprechend.

(3) Die Beförderung ist nicht zulässig

1. vor Ablauf eines Jahres nach der Einstellung oder der letzten Beförderung eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, soweit in dieser Verordnung keine andere Frist bestimmt ist, es sei denn, daß der bisherige Dienstgrad nicht regelmäßig durchlaufen zu werden brauchte,
2. innerhalb von zwei Jahren vor dem Eintritt oder der Versetzung eines Berufssoldaten in den Ruhestand wegen Überschreitens der für ihn maßgeblichen Altersgrenze.

(4) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung sind, rechnen von der Einstellung oder, falls die Dienstzeit in einem bestimmten Dienstgrad abgeleistet sein muß, von dem Tag der Ernennung ab. Für ihre Berechnung gilt bei einer Einstellung oder Ein-

berufung mit einem höheren Dienstgrad als dem untersten Dienstgrad der Mannschaften die Zeit als erfüllt, die nach dieser Verordnung für eine Beförderung zu dem Dienstgrad, mit dem der Soldat eingestellt oder einberufen worden ist, mindestens vorausgesetzt wird. Bei Soldaten, die vor ihrem Eintritt in die Bundeswehr Dienst als Beamte im Bundesgrenzschutz, in einer Bereitschaftspolizei der Länder oder, soweit sie bis zum 31. Dezember 1976 in die Bundeswehr eingestellt worden sind, im Zollgrenzdienst oder im Grenzzolldienst geleistet haben, wird diese Zeit auf die entsprechenden Dienstzeiten angerechnet, die Voraussetzung für die Beförderungen sind.

(5) Als Dienstzeit gilt auch die Zeit in einem vorläufigen Dienstgrad, wenn dem Soldaten dieser Dienstgrad verliehen worden ist. Ferner gilt als Dienstzeit

1. die Zeit eines Urlaubs für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe,
2. die Zeit eines Urlaubs ohne Geld- und Sachbezüge, der dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, bis zur Dauer von insgesamt 2 Jahren; die zeitliche Grenze gilt nicht, wenn der Urlaub für eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages oder der Landtage oder für eine Tätigkeit bei der Deutschen Flugsicherung GmbH erteilt wurde.

Während des Urlaubs müssen Aufgaben wahrgenommen werden, die dem Dienstgrad des Soldaten entsprechen. Das Bundesministerium der Verteidigung hat das Vorliegen der Voraussetzungen bei Gewährung des Urlaubs schriftlich festzustellen.

(6) Die Vorschriften für die Beförderung von Angehörigen der Reserve finden Anwendung auf die Beförderung

1. der nicht wehrpflichtigen früheren Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die nach den §§ 51 und 51a Abs. 1 und § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden, sowie
2. derjenigen, die auf Grund freiwilliger Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst leisten.

§ 5

Umwandlung des Dienstverhältnisses und Laufbahnwechsel

(1) Die Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten und umgekehrt ist nur mit Zustimmung des Soldaten zulässig.

(2) Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn der Soldat die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt. Versetzungen aus dem Truppendienst in eine andere Laufbahn und aus einer anderen Laufbahn in den Truppendienst sind nur mit Zustimmung des Soldaten zulässig. Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres kann ein Soldat aus dem Militärmusikdienst in den Truppendienst auch ohne seine Zustimmung versetzt werden. Während des Grundwehrdienstes oder des daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes kann ein Soldat ohne seine Zustimmung in eine andere Laufbahn versetzt werden.

(3) Für Frauen in Laufbahnen des Sanitäts- und des Militärmusikdienstes ist der Wechsel in Laufbahnen des Truppendienstes und des militärgeographischen Dienstes ausgeschlossen; Laufbahnwechsel aus dem Sanitätsdienst in den Militärmusikdienst und umgekehrt sind nur mit Zustimmung der Betroffenen zulässig.

(4) Mit der Entlassung eines Offizieranwärters wegen mangelnder Eignung (§ 55 Abs. 4 des Soldatengesetzes) ist, je nach dem erreichten Dienstgrad, die Überführung in die Laufbahngruppe der Mannschaften oder der Unteroffiziere verbunden. Gleiches gilt, wenn ein Offizieranwärter, der die Offizierprüfung nicht bestanden hat und zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird oder die Wiederholungsprüfung nicht besteht, wegen Zeitablaufs aus der Bundeswehr ausscheidet (§ 54 Abs. 1 des Soldatengesetzes). Offizieranwärter, die als Unteroffiziere zu einer Laufbahn der Offiziere zugelassen worden sind, werden in ihre bisherige Laufbahn zurückgeführt, wenn sich herausstellt, daß sie sich nicht zum Offizier eignen.

§ 6

Dienstgradbezeichnung der Angehörigen der Reserve

Bei den Angehörigen der Reserve, denen ein Dienstgrad in der Bundeswehr verliehen worden ist, werden im Schriftverkehr außerhalb des Wehrdienstverhältnisses ihrer Dienstgradbezeichnung die Worte „der Reserve (d.R.)“ hinzugesetzt. Nach ihrem Ausscheiden aus der Wehrpflicht dürfen sie ihren in der Bundeswehr erworbenen Dienstgrad mit dem Zusatz „der Reserve (d.R.)“ weiterführen. Die Sätze 1 und 2 gelten für den in der Bundeswehr verliehenen Dienstgrad

1. der nicht wehrpflichtigen früheren Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie
2. derjenigen, die nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes freiwilligen Wehrdienst geleistet haben.

Abschnitt II

A. Laufbahngruppe der Mannschaften

1. Soldaten auf Zeit

§ 7

Voraussetzungen für die Einstellung

(1) Für die Laufbahnen der Mannschaften kann als Soldat auf Zeit eingestellt werden, wer

1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet und
2. eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat.

(2) Für die Laufbahn der Mannschaften des Militärmusikdienstes darf als Soldat auf Zeit nur eingestellt werden, wer außerdem mindestens ein Orchesterinstrument beherrscht.

§ 8

Einstellung als Hauptgefreiter

(1) Für technische oder entsprechende fachliche Spezialverwendungen im Truppendienst und im Sanitätsdienst kann mit dem Dienstgrad Hauptgefreiter eingestellt wer-

den, wer die Abschlußprüfung in einem der Verwendung entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat. Im Militärmusikdienst kann mit dem Dienstgrad Hauptgefreiter eingestellt werden, wer eine für den Musikerberuf übliche, mindestens dreijährige erfolgreiche praktische und theoretische Ausbildung in einem musikalischen Bildungsinstitut, bei einem Mitglied eines Kulturorchesters oder einem Lehrer in freiberuflicher Tätigkeit (Privatmusikerzieher) abgeschlossen hat.

(2) Die Bewerber müssen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 erfüllen, sich für mindestens 3 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten und eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet haben.

§ 9

Beförderung der Mannschaften

(1) Die Beförderung der Mannschaften ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

- zum Gefreiten nach 3 Monaten,
- zum Obergefreiten nach 6 Monaten,
- zum Hauptgefreiten nach 12 Monaten,
- zum Stabsgefreiten nach 36 Monaten,
- zum Oberstabsgefreiten nach 60 Monaten.

Beförderungen zum Stabsgefreiten setzen außerdem eine festgesetzte Dienstzeit von mindestens 4 Jahren, zum Oberstabsgefreiten von mindestens 6 Jahren voraus.

(2) Die Dienstgrade Obergefreiter, Hauptgefreiter, Stabsgefreiter und Oberstabsgefreiter brauchen nicht durchlaufen zu werden.

(3) Ein Hauptgefreiter, der nach § 8 eingestellt worden ist, kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 nach einer Dienstzeit von 30 Monaten zum Stabsgefreiten und von 54 Monaten zum Oberstabsgefreiten befördert werden.

(4) Zum Dienstgrad Hauptgefreiter kann abweichend von Absatz 1 auch befördert werden, wer

1. als Gefreiter oder Obergefreiter in einer Tätigkeit verwendet wird, die eine technische oder entsprechende fachliche Spezialausbildung erfordert, und
2. eine dieser Verwendung entsprechende Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Fachprüfung in der Bundeswehr erfolgreich abgelegt hat.

2. Soldaten, die den Grundwehrdienst oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve

§ 10

(1) Soldaten, die den Grundwehrdienst oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, werden nach den Vorschriften über die Beförderung von Soldaten auf Zeit befördert.

(2) Angehörige der Reserve können jeweils nach einem Wehrdienst von mindestens 6 Tagen befördert werden. Die Beförderungen sind erst nach Ablauf einer Zeit zulässig, die für Soldaten auf Zeit als Dienstzeit für die Beförderung nach dieser Verordnung mindestens vorausgesetzt wird.

B. Laufbahngruppe der Unteroffiziere

1. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

§ 11

Voraussetzungen für die Einstellung als Unteroffizieranwärter

(1) Als Anwärter für die Laufbahnen der Unteroffiziere kann eingestellt werden, wer

1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
2. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(2) Als Anwärter für die Laufbahnen der Unteroffiziere kann auch eingestellt werden, wer

1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet,
2. eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben und
3. eine Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden

hat.

(3) Die Anwärter führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Unteroffizier ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Unteroffizieranwärter (UA)“.

(4) Die Anwärter werden in die Laufbahngruppe der Mannschaften übergeführt, wenn sie sich nicht zum Unteroffizier eignen. In diesem Falle entfällt der Zusatz „Unteroffizieranwärter (UA)“.

§ 12

Beförderung der Unteroffizieranwärter

Die Beförderung eines Unteroffizieranwärters zum Gefreiten ist nach einer Dienstzeit von 3 Monaten zulässig. Die Beförderung zum Unteroffizier setzt eine Dienstzeit von einem Jahr, davon mindestens 9 Monate in einem Gefreitentdienstgrad voraus. Der Anwärter hat eine Unteroffizierprüfung abzulegen. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13

Einstellung als Unteroffizier

(1) Im Sanitätsdienst kann als Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Unteroffizier eingestellt werden, wer

1. die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Masseur oder Masseur und medizinischer Bademeister besitzt oder
2. die Abschlußprüfung als Drogist bestanden hat und danach eine förderliche berufliche Tätigkeit von mindestens 2 Jahren nachweist.

(2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13a

Einstellung als Stabsunteroffizier

(1) Als Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Stabsunteroffizier kann eingestellt werden für technische oder entsprechende fachliche Spezialverwendungen

1. im Truppen- und im Sanitätsdienst, wer
 - a) das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und eine Abschlußprüfung in einem der Verwendung entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat oder
 - b) die Abschlußprüfung in einem der Verwendung entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und danach eine förderliche berufliche Tätigkeit von mindestens 2 Jahren nachweist;
2. im militärgeographischen Dienst, wer die Abschlußprüfung als Vermessungstechniker oder Kartograph bestanden hat.

(2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13b

Einstellung als Feldwebel

(1) Als Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Feldwebel kann eingestellt werden für technische oder entsprechende fachliche Spezialverwendungen

1. im Truppendienst, wer die Meisterprüfung oder die Abschlußprüfung als staatlich geprüfter Techniker in einem der Verwendung entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat;
2. im Sanitätsdienst, wer die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Krankenpfleger, Kinderkrankenpfleger oder Krankenschwester, Kinderkrankenwester besitzt;
3. im Militärmusikdienst, wer das Grundstudium an einer Musikhochschule mit dem Vordiplom abgeschlossen hat.

(2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14

Beförderung der Unteroffiziere

(1) Voraussetzungen für die Beförderung zum Feldwebel sind

1. eine Dienstzeit von mindestens 4 Jahren und
2. das Bestehen einer Feldwebelprüfung.

(2) Die Beförderung zum Hauptfeldwebel setzt eine Dienstzeit von mindestens 8, für Angehörige des fliegenden Personals von mindestens 6 Jahren voraus. Die Beförderung von Soldaten auf Zeit zum Hauptfeldwebel setzt außerdem eine festgesetzte Dienstzeit von mindestens 12 Jahren, bei Einstellung als Unteroffizier von mindestens 11 Jahren, als Stabsunteroffizier von mindestens 10 Jahren und als Feldwebel von mindestens 8 Jahren voraus.

(3) Voraussetzungen für die Beförderung zum Oberstabsfeldwebel sind

1. eine Dienstzeit von mindestens 16 Jahren seit Ernennung zum Feldwebel und
2. eine Dienstzeit von mindestens 6 Jahren seit Ernennung zum Hauptfeldwebel.

Zum Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel dürfen nur Berufssoldaten und Angehörige der Reserve befördert werden.

(4) Im Sanitätsdienst kann abweichend von § 12 zum Unteroffizier befördert werden, wer einen Gefreitendienstgrad besitzt und die nach § 13 Abs. 1 geforderten Voraussetzungen für eine Einstellung mit dem Dienstgrad Unteroffizier erfüllt.

(5) Im Truppen-, im Sanitäts- und im militärgeographischen Dienst kann abweichend von § 4 Abs. 3 zum Stabsunteroffizier befördert werden, wer mindestens einen Gefreitendienstgrad besitzt und die nach § 13a Abs. 1 geforderten Voraussetzungen für eine Einstellung mit dem Dienstgrad Stabsunteroffizier erfüllt.

(6) Im Truppen-, im Sanitäts- und im Militärmusikdienst kann abweichend von § 4 Abs. 3 zum Feldwebel befördert werden, wer mindestens einen Gefreitendienstgrad besitzt und die nach § 13b Abs. 1 geforderten Voraussetzungen für eine Einstellung mit dem Dienstgrad Feldwebel erfüllt.

§ 15

Aufstieg aus der Laufbahngruppe der Mannschaften in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere

(1) Mannschaften aller Laufbahnen können zu einer Laufbahn der Unteroffiziere zugelassen werden, wenn sie sich in einem Gefreitendienstgrad befinden. Nach der Zulassung führen sie im Schriftverkehr ihren Dienstgrad mit dem Zusatz „Unteroffizieranwärter (UA)“.

(2) Der Unteroffizieranwärter soll eine Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit Erfolg abgelegt haben, wenn er nicht das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(3) § 11 Abs. 4 und § 12 gelten entsprechend.

§ 16

Ernennung zum Berufssoldaten

Die Ernennung eines Soldaten in einem Feldwebeldienstgrad zum Berufssoldaten ist erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres zulässig.

2. Soldaten, die den Grundwehrdienst oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve

§ 17

(1) Soldaten, die den Grundwehrdienst oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve können zu einer Laufbahn der Unteroffiziere der Reserve zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 und 2 erfüllen. Nach der Zulassung führen sie im Schriftverkehr ihren Dienstgrad mit dem Zusatz „Reserveunteroffizier-Anwärter (RUA)“. Werden die Soldaten in die Laufbahngruppe der Mannschaften zurückgeführt, weil sie sich nicht zum Unteroffizier eignen, so entfällt der Zusatz „Reserveunteroffizier-Anwärter (RUA)“.

(2) Soldaten, die den Grundwehrdienst oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, werden nach den Vorschriften über die Beförderung von Soldaten auf Zeit befördert.

(3) Vor der Beförderung zum Unteroffizier der Reserve ist eine Unteroffizierprüfung abzulegen. Weitere Beförderungen sind erst nach Ablauf einer Zeit zulässig, die für Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit als Dienstzeit für die Beförderung nach dieser Verordnung mindestens vorausgesetzt wird. Außerdem ist vor jeder Beförderung ein Wehrdienst von mindestens 12 Tagen abzuleisten.

(4) Ein Unteroffizier der Reserve mit dem Dienstgrad vom Feldwebel an aufwärts kann zum Berufssoldaten erst ernannt werden, wenn er in seinem Dienstgrad mindestens 4 Monate Wehrdienst geleistet und sich dabei für seine Übernahme als geeignet erwiesen hat. Für die Beförderung im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten ist die in der Bundeswehr tatsächlich geleistete Dienstzeit zugrunde zu legen.

(5) Für die Ernennung eines Wehrpflichtigen zum Berufssoldaten, dem nur wegen seiner besonderen Eignung für eine militärfachliche Verwendung der für seine Dienststellung erforderliche Dienstgrad verliehen worden ist, gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend. Die Ernennung ist nur mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses zulässig.

(6) In der Marine kann für die Laufbahn der Unteroffiziere der Reserve des Truppendienstes als Bootsmann eingestellt werden, wer eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat und das nautische Befähigungszeugnis AK - Kapitän auf Kleiner Fahrt - besitzt.

C. Laufbahngruppe der Offiziere

1. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

a) Truppendienst

§ 18

Voraussetzungen für die Einstellung als Offizieranwärter

(1) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten kann eingestellt werden, wer

1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(2) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit kann auch eingestellt werden, wer das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(3) Die Anwärter führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Fahnenjunker ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Offizieranwärter (OA)“.

§ 19

Beförderung der Offizieranwärter

(1) Die Ausbildung zum Offizier dauert mindestens 3 Jahre. Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

- zum Gefreiten nach 3 Monaten,
- zum Fahnenjunker nach 12 Monaten,
- zum Fähnrich nach 21 Monaten,
- zum Oberfähnrich nach 30 Monaten,
- zum Leutnant nach 36 Monaten.

Auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit kann die Dienstzeit in der Bundeswehr bis zu einem Jahr angerechnet werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Anwärter hat eine Offizierprüfung abzulegen. Bei Nichtbestehen kann er einmal zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

(3) Die Ausbildung endet mit der Beförderung zum Leutnant. Sie endet auch dann, wenn der Anwärter zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird oder die Wiederholungsprüfung nicht besteht.

§ 20

Beförderung der Offiziere

(1) Die Beförderung zum Hauptmann ist nach einer Dienstzeit von 5 Jahren seit Ernennung zum Leutnant zulässig.

(2) Die Beförderung zum Major ist erst nach der erfolgreichen Teilnahme an einem Staboffizierlehrgang und nach einer Dienstzeit von 9 Jahren seit Ernennung zum Leutnant zulässig. Von der Teilnahme an dem Lehrgang kann befreit werden, wer eine Ausbildung für den Generalstabsdienst erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Die Beförderung zum Oberst ist nach einer Dienstzeit von 15 Jahren seit Ernennung zum Leutnant zulässig.

(4) Die Beförderung der Offiziere des fliegenden Personals ist abweichend von den Absätzen 1 bis 3 nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Leutnant zulässig:

- zum Hauptmann nach 4 Jahren und 6 Monaten,
- zum Major nach 8 Jahren und 6 Monaten,
- zum Oberst nach 14 Jahren und 6 Monaten.

§ 21

Offizieranwärter für besondere Verwendungen im Truppendienst

(1) Für technische Verwendungen im Truppendienst kann als Offizieranwärter eingestellt werden, wer

1. das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. ein der Verwendung entsprechendes Studium an einer Fachhochschule oder einer anderen Hochschule abgeschlossen hat,
3. sich für mindestens 3 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
4. eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.

(2) Für Verwendungen im Truppendienst, die eine wirtschaftswissenschaftliche Vorbildung erfordern, kann als Offizieranwärter eingestellt werden, wer einen in Absatz 1 Nr. 2 genannten Ausbildungsgang abgeschlossen hat.

(3) In den Truppendienst der Marine kann als Offizieranwärter eingestellt werden, wer mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und das Befähigungszeugnis AGW - nautischer Schiffsoffizier auf Großer Fahrt - oder CIW - Schiffingenieur W - besitzt.

(4) Die Bewerber werden als Fähnrich, soweit sie jedoch einen Wehrdienst von mindestens einem Jahr geleistet haben, als Oberfähnrich eingestellt. Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 gilt für die Einstellungen nach den Absätzen 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Ausbildung zum Offizier dauert abweichend von § 19 Abs. 1 24 Monate. Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

- zum Oberfähnrich nach 12 Monaten,
- zum Leutnant nach 24 Monaten.

§ 19 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Auf die Ausbildungs- und Beförderungszeiten können bis zu 9 Monate einer berufspraktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für ein wirtschaftswissenschaftliches Studium oder Ingenieurstudium an einer Fachhochschule oder an einer gleichstehenden Hochschuleinrichtung oder zum Erwerb der Befähigungszeugnisse AGW oder CIW ist, und Wehrdienstzeiten bis zu 8 Monaten angerechnet werden.

§ 21a

Truppenoffiziere der Marine mit dem Befähigungsnachweis AG oder CI

(1) In den Truppendienst der Marine kann als Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit im Dienstgrad Leutnant zur See, nach Vollendung des 26. Lebensjahres als Oberleutnant zur See eingestellt werden, wer

1. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und
3. das Befähigungszeugnis AG - Kapitän auf Großer Fahrt - oder CI - Schiffsingenieur - besitzt.

(2) Die Laufbahn beginnt mit dem Einstellungsdienstgrad.

(3) § 21 Abs. 1 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Vor Ernennung zum Berufssoldaten muß der Soldat mindestens ein Jahr Wehrdienst geleistet haben; das Bundesministerium der Verteidigung kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 22

Truppenoffiziere mit wissenschaftlicher Vorbildung

(1) Für Verwendungen, die eine wissenschaftliche Vorbildung erfordern, kann als Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit eingestellt werden, wer

1. ein entsprechendes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat und
2. Offizier der Reserve ist.

(2) Die Bewerber werden als Hauptmann eingestellt. Ihre Beförderung ist nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Hauptmann zulässig:

- zum Major nach 3 Jahren,
- zum Oberst nach 10 Jahren.

Voraussetzung für die Beförderung zum Major ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Stabsoffizierlehrgang.

(3) Die Bewerber werden als Major eingestellt, wenn sie nach Abschluß des Studiums die zweite Staatsprüfung abgelegt oder den Grad eines Doktor-Ingenieurs oder, soweit nach dem Hochschulrecht der Länder an dessen Stelle der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften tritt, diesen erworben haben. Ihre Beförderung zum Oberst ist frühestens nach einer Dienstzeit von 8 Jahren zulässig.

(4) Die Laufbahn beginnt in den Fällen der Absätze 2 und 3 mit dem Einstellungsdienstgrad.

(5) § 21 Abs. 1 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 23

Umwandlung des Dienstverhältnisses

Einem Offizieranwärter (Offizier auf Zeit), der das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt, kann die Absicht mitgeteilt werden, ihn bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu berufen. Auf die Ausbildungszeit wird die Zeit der Ausbildung zum Offizier auf Zeit angerechnet.

b) Sanitätsdienst

§ 24

Voraussetzungen für die Einstellung als Sanitätsoffizier-Anwärter

(1) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit kann eingestellt werden, wer

1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. die nach den Approbationsordnungen für Ärzte, Apotheker oder Tierärzte oder die nach der Prüfungsordnung für Zahnärzte bei dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung nachzuweisende Schulbildung besitzt und
3. sich für 15 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet.

(2) Die Anwärter führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Sanitätsoffizier-Anwärter (SanOA)“.

§ 25

Beförderung der Sanitätsoffizier-Anwärter

(1) Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

- zum Gefreiten nach 3 Monaten,
- zum Fahnenjunker nach 12 Monaten,
- zum Fähnrich nach 21 Monaten,
- zum Oberfähnrich nach 3 Jahren.

Der Dienstgrad Oberleutnant braucht nicht durchlaufen zu werden. § 19 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Die Beförderung zum Oberfähnrich setzt das Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Vorprüfung oder des ersten Abschnittes der pharmazeutischen Prüfung voraus. Vor der Beförderung zum Leutnant hat der Anwärter eine Offizierprüfung abzulegen; bei Nichtbestehen kann er einmal zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

(3) Die Beförderung zum Stabsarzt oder Stabsveterinär setzt die Approbation als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt, die Beförderung zum Stabsapotheker die Approbation als Apotheker und die staatliche Prüfung als Lebensmittelchemiker voraus.

(4) Die Ausbildung zum Sanitätsoffizier endet mit der Beförderung zum Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheker.

§ 26

Voraussetzungen für die Einstellung als Sanitätsoffizier

(1) Für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes kann auch eingestellt werden, wer

1. die Approbation als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker besitzt,
2. sich für mindestens 2 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
3. eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.

(2) Die Bewerber werden eingestellt:

1. Ärzte und Zahnärzte als Stabsarzt,
2. Tierärzte als Stabsveterinär,
3. Apotheker als Stabsapotheker.

(3) Die Ernennung zum Berufssoldaten ist frühestens nach einem Wehrdienst von einem Jahr zulässig; das Bundesministerium der Verteidigung kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Absatz 1 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 27

Beförderung der Sanitätsoffiziere

Beförderungen sind nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheker zulässig:

- zum Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär oder Oberstabsapotheker nach 2 Jahren,
- zum Oberstarzt, Oberstveterinär oder Oberstapotheker nach 10 Jahren.

c) Militärmusikdienst

§ 28

(1) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit kann eingestellt werden, wer

1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,
3. die Aufnahmeprüfung an einer Hochschule für Musik bestanden hat und
4. sich für 15 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet.

(2) Die Anwärter führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Militärmusikoffizier-Anwärter (MilMusikOA)“.

(3) Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

- zum Gefreiten nach 3 Monaten,
- zum Fahnenjunker nach 12 Monaten,
- zum Fähnrich nach 21 Monaten,
- zum Oberfähnrich nach 30 Monaten,
- zum Leutnant nach 36 Monaten.

Der Dienstgrad Oberleutnant braucht nicht durchlaufen zu werden. § 19 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Vor der Beförderung zum Leutnant hat der Anwärter eine Offizierprüfung abzulegen; bei Nichtbestehen kann er einmal zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

(5) Die Beförderung zum Hauptmann setzt das Kapellmeisterexamen voraus.

(6) Die Ausbildung zum Offizier des Militärmusikdienstes endet mit der Beförderung zum Hauptmann.

(7) Die Beförderung der Offiziere ist nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Hauptmann zulässig:

- zum Major nach 7 Jahren,
- zum Oberst nach 13 Jahren.

(8) Für die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes kann auch eingestellt werden, wer

1. ein Studium an einer Hochschule für Musik oder einem anderen entsprechenden Musikinstitut mit dem Kapellmeisterexamen abgeschlossen hat,
2. Offizier der Reserve ist,
3. sich für mindestens 3 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
4. eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.

Die Bewerber werden als Hauptmann eingestellt. Ihre Beförderung ist nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Hauptmann zulässig:

- zum Major nach 3 Jahren,
- zum Oberst nach 10 Jahren.

Die Laufbahn beginnt im Falle des Satzes 2 mit dem Dienstgrad Hauptmann.

d) Militärgeographischer Dienst

§ 29

(1) Für die Laufbahn der Offiziere des militärgeographischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. ein Studium der Geodäsie, Geographie oder Geologie an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und
2. Offizier der Reserve ist.

(2) § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

e) Militärfachlicher Dienst

§ 30

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und
2. als Unteroffizier mindestens den Dienstgrad eines Feldwebels erreicht hat.

Frauen dürfen nur für Verwendungen im Sanitäts- und im Militärmusikdienst zugelassen werden.

(2) Für Verwendungen im Flugsicherungskontrolldienst und im fliegerischen Dienst kann zu dieser Laufbahn zugelassen werden, wer

1. das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. die Bildungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 besitzt,
3. mindestens den Dienstgrad eines Unteroffiziers erreicht hat und
4. erfolgreich an einer Eignungsfeststellung teilgenommen hat.

(3) Nach der Zulassung führen Unteroffiziere den Dienstgrad Fahnenjunker, Feldwebel den Dienstgrad Fähnrich und Hauptfeldwebel den Dienstgrad Oberfähnrich. Stabsunteroffiziere führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Fähnrich, Oberfeldwebel bis zur Beförderung zum Oberfähnrich, höhere Dienstgrade bis zur Beförderung zum Offizier ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Offizieranwärter (OA)“.

(4) Werden die Soldaten in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere zurückgeführt, weil sie sich nicht zum Offizier eignen (§ 5 Abs. 4 Satz 3), so entfällt der Zusatz „Offizieranwärter (OA)“. Anstelle des Dienstgrades Fahnenjunker, Fähnrich oder Oberfähnrich führen sie den Dienstgrad Unteroffizier, Feldwebel oder Hauptfeldwebel.

§ 31

Beförderung der Offizieranwärter

(1) Die Ausbildung zum Offizier dauert mindestens 3 Jahre. Auf die Ausbildungszeit kann die vor der Zulassung zur Laufbahn des militärfachlichen Dienstes liegende Dienstzeit im Dienstgrad eines Feldwebels, Oberfeldwebels, Hauptfeldwebels, Stabsfeldwebels und Oberstabsfeldwebels bis zur Hälfte, höchstens mit 18 Monaten, angerechnet werden.

(2) Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten seit Zulassung zur Laufbahn des militärfachlichen Dienstes zulässig:

- zum Fähnrich nach 1 Jahr,
- zum Oberfähnrich nach 2 Jahren,
- zum Leutnant nach 3 Jahren.

Voraussetzung für die Beförderung eines Stabsunteroffiziers zum Fähnrich und eines Oberfeldwebels zum Oberfähnrich ist eine Dienstzeit von mindestens einem Jahr im jeweiligen Dienstgrad. Auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit der nach § 30 Abs. 2 zugelassenen Anwärter kann die vor der Zulassung zur Laufbahn des militärfachlichen Dienstes liegende Dienstzeit in der Bundeswehr seit der Beförderung zum Unteroffizier bis zu einem Jahr angerechnet werden.

(3) § 19 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung zum Offizier werden Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel zu Leutnanten ernannt.

§ 32

Beförderung der Offiziere

(1) Die Beförderung zum Hauptmann ist nach einer Dienstzeit von 5 Jahren, für Offiziere des fliegenden Personals nach einer Dienstzeit von 4 Jahren und 6 Monaten, seit Ernennung zum Leutnant zulässig.

(2) Die Beförderung zum Stabshauptmann ist nach einer Dienstzeit von 17 Jahren, für Offiziere des fliegenden Personals nach einer Dienstzeit von 16 Jahren und 6 Monaten, seit Ernennung zum Leutnant, davon 6 Jahre, für Offiziere des fliegenden Personals 5 Jahre und 6 Monate, im Dienstgrad Hauptmann, zulässig.

f) Aufstieg in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes

§ 33

(1) Unteroffiziere aller Laufbahnen können bei Eignung zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes zugelassen werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zulassung mindestens 21 Jahre alt sind und an einem Auswahllehrgang erfolgreich teilgenommen haben.

(2) Nach der Zulassung führen Unteroffiziere den Dienstgrad Fahnenjunker, Feldwebel den Dienstgrad Fähnrich und Hauptfeldwebel den Dienstgrad Oberfähnrich. Stabsunteroffiziere führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Fähnrich, Oberfeldwebel bis zur Beförderung zum Oberfähnrich und höhere Dienstgrade bis zur Beförderung zum Offizier ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Offizieranwärter (OA)“.

(3) § 19 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit je nach dem erreichten Dienstgrad bis zu 2 Jahren der bisherigen Dienstzeit als Soldat angerechnet werden können. Nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung zum Offizier werden Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel zu Leutnanten ernannt.

(4) Werden die Soldaten in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere zurückgeführt, weil sie sich nicht zum Offizier eignen (§ 5 Abs. 4 Satz 3), so entfällt der Zusatz „Offizieranwärter (OA)“. Anstelle des Dienstgrades Fahnenjunker, Fähnrich oder Oberfähnrich führen sie den Dienstgrad Unteroffizier, Feldwebel oder Hauptfeldwebel.

2. Offizierlaufbahnen der Soldaten, die den Grundwehrdienst oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, und der Angehörigen der Reserve

§ 34

(1) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes kann zugelassen werden, wer mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt. Die Anwärter führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem

Zusatz „Reserveoffizier-Anwärter (ROA)“. Werden die Anwärter in die Laufbahngruppe der Mannschaften oder der Unteroffiziere zurückgeführt, weil sie sich nicht zum Offizier der Reserve eignen, so entfällt der Zusatz „Reserveoffizier-Anwärter (ROA)“. § 33 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Einstellung in die Offizierlaufbahnen der Angehörigen der Reserve gelten die §§ 21a, 22, 26 Abs. 1 und 2, §§ 28 bis 30 und 33 mit Ausnahme der in § 21a Abs. 1 Nr. 1 und in § 33 Abs. 1 festgelegten Lebensalterbegrenzung sowie des in § 33 Abs. 1 vorgesehenen Auswahllehrgangs entsprechend.

(3) Die Beförderung der Reserveoffizier-Anwärter, die den vollen Grundwehrdienst oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder Dienst als Soldat auf Zeit leisten, ist nach den Dienstzeiten zulässig, die nach dieser Verordnung für die Beförderung der Offizieranwärter mindestens vorausgesetzt werden. Im übrigen können sie jeweils nach einem Wehrdienst von mindestens 24 Tagen befördert werden, jedoch erst nach Ablauf einer Zeit, die nach Satz 1 als Dienstzeit vorausgesetzt wird. Vor der Beförderung zum Leutnant hat der Reserveoffizier-Anwärter eine Offizierprüfung abzulegen. Bei Nichtbestehen kann er einmal zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden. Der Dienstgrad Oberfähnrich braucht nicht durchlaufen zu werden.

(4) Die Offiziere der Reserve können erst nach einer Zeit befördert werden, die für Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit als Dienstzeit für die Beförderung nach dieser Verordnung mindestens vorausgesetzt wird. Außerdem ist vor jeder Beförderung ein Wehrdienst von mindestens 24 Tagen zu leisten.

(5) Ein Reserveoffizier-Anwärter kann als Offizieranwärter übernommen werden, wenn er die Voraussetzungen des § 18 oder § 21 Abs. 1 Nr. 2 oder des Absatzes 2 oder 3 erfüllt und in den Fällen des § 21 das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Auf die Ausbildungszeit kann die Dienstzeit in der Bundeswehr angerechnet werden.

(6) Für die Übernahme eines Offiziers der Reserve als Berufsoffizier gilt § 17 Abs. 4 und 5 entsprechend. Stabs-offiziere der Reserve werden erst übernommen, wenn sie an einem Stabsoffizierlehrgang mit Erfolg teilgenommen oder eine Ausbildung für den Generalstabsdienst erfolgreich abgeschlossen haben.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 35

Einstellungs-, Ausbildungs- und Beförderungsordnungen

Das Bundesministerium der Verteidigung kann nach den besonderen Erfordernissen in den Laufbahnen, Truppengattungen und Dienstzweigen innerhalb der in dieser Verordnung bestimmten Mindest- und Höchstaltersgrenzen andere Altersgrenzen festsetzen und über die Mindestanforderungen an Vorbildung, Ausbildung, Befähigungsnachweis und Dienstzeit hinausgehen.

§ 36

Ausnahmen

(1) Der Bundespersonalaussschuß kann auf Antrag des Bundesministeriums der Verteidigung für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:

1. Höchstalter für die Einstellung:

§ 7 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2, § 18 Abs. 1 Nr. 1, § 21 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4, § 21a Abs. 1 Nr. 1, § 24 Abs. 1 Nr. 1, § 28 Abs. 1 Nr. 1, § 30 Abs. 2 Nr. 1;

2. Mindestalter für die Zulassung:

§ 33 Abs. 1;

3. Mindestdienstzeiten für die Beförderung:

§ 4 Abs. 3, § 12 Satz 2 Halbsatz 2, § 14 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 4, § 21 Abs. 5, § 22 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2, § 25 Abs. 1, §§ 27 und 28 Abs. 3 Satz 1, Abs. 7 und 8 Satz 3, § 29 Abs. 2, § 31 Abs. 2, §§ 32 und 33 Abs. 3 Satz 1;

4. Überspringen von Dienstgraden bei Einstellung oder Beförderung:

§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 Satz 1;

5. Beförderungen innerhalb von zweijährigen Jahren vor dem Eintritt oder der Versetzung eines Berufssoldaten in den Ruhestand wegen Überschreitens der für ihn maßgeblichen Altersgrenze:

§ 4 Abs. 3 Nr. 2;

6. Teilnahme an Laufbahnlehrgängen und Prüfungen:

§ 14 Abs. 1 Nr. 2, § 20 Abs. 2.

(2) Für Soldaten im Grundwehrdienst, im daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst und im freiwilligen Wehrdienst nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes sowie für die Angehörigen der Reserve trifft die Entscheidung über Ausnahmen nach Absatz 1 das Bundesministerium der Verteidigung.

§ 37

Ausnahme vom Erfordernis einer Wehrübung

Bis zum 31. Dezember 1996 kann einem Angehörigen der Reserve, der auf Grund von § 3 der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages Dienst in der Bundeswehr leistete, ein höherer Dienstgrad nach § 4 Abs. 2 abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 3 Satz 3 oder § 34 Abs. 4 Satz 2 auch ohne vorherige Wehrübung verliehen werden. Der Angehörige der Reserve muß sich während seiner Dienstzeit in der Bundeswehr mindestens vier Monate in einer Verwendung bewährt haben, die der für ihn vorgesehenen Verwendung als Angehöriger der Reserve und dem zu verleihenden höheren Dienstgrad entspricht. Die Bestimmungen der Verordnung zur Überleitung von Dienstgraden der Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee auf Dienstgrade der Bundeswehr vom 29. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2393) sind entsprechend anzuwenden.

§ 38

(weggefallen)

§ 39

Umwandlung des Dienstverhältnisses nach § 3 des Personalstärkegesetzes

(1) Liegen die nach § 3 des Gesetzes über die Verminderung der Personalstärke der Streitkräfte vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2376) geforderten Voraussetzungen für eine Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten in das eines Soldaten auf Zeit vor, ist diese Vorschrift auch auf Offiziere des militärfachlichen Dienstes anwendbar.

(2) § 30 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 40

(weggefallen)

§ 41

Anrechnung von Vordienstzeiten bei der Beförderung von Strahlflugzeugführern

Bei der Beförderung von Strahlflugzeugführern, die bis zum 31. Dezember 1974 nach § 33 in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes aufgestiegen sind, werden auf die erforderlichen Mindestdienstzeiten die Dienstzeiten als Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel angerechnet. Ferner können bis zu 3 Jahre der Dienstzeit als Strahlflugzeugführer angerechnet werden. Eine Beförderung ist abweichend von § 4 Abs. 3 bereits nach Ablauf von 6 Monaten seit der letzten Beförderung zulässig.

§ 42

(weggefallen)

§ 43

Beförderung der Offizieranwärter und der Offiziere des militärfachlichen Dienstes

(1) Bei der Beförderung der Offizieranwärter und Offiziere des militärfachlichen Dienstes, die bis zum 31. Dezember 1974 zu dieser Laufbahn zugelassen worden sind,

werden auf die erforderlichen Mindestdienstzeiten die Dienstzeiten als Stabs- und Oberstabsfeldwebel angerechnet.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden bei der Beförderung der Offizieranwärter und Offiziere des militärfachlichen Dienstes im Flugsicherungskontrolldienst die genannten Zeiten angerechnet, wenn die Soldaten bis zum 31. Dezember 1980 zu dieser Laufbahn zugelassen worden sind. Außerdem können bis zu 3 Jahre Wehrdienst im Flugsicherungskontrolldienst angerechnet werden.

(3) Eine Beförderung ist abweichend von § 4 Abs. 3 bereits nach Ablauf von 6 Monaten seit der letzten Beförderung zulässig. Offizieranwärter brauchen den Dienstgrad Oberfähnrich nicht zu durchlaufen.

§ 44

(weggefallen)

§ 45

Beförderung von Truppenoffizieren mit wissenschaftlicher Vorbildung

Offiziere, die bis zum 30. April 1980 auf Grund des § 22 Abs. 1 und 2 als Hauptmann eingestellt worden sind, können ohne vorherige erfolgreiche Teilnahme an einem Stabsoffizierlehrgang zum Major befördert werden.

§ 46

(weggefallen)

§ 47

(weggefallen)

§ 48

(Inkrafttreten)

**Verordnung
nach dem Umweltauditgesetz über die Erweiterung des Gemeinschaftssystems
für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung auf weitere Bereiche
(UAG-Erweiterungsverordnung - UAG-ErwV)**

Vom 3. Februar 1998

Auf Grund des § 3 des Umweltauditgesetzes vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1591) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung des Umweltgutachterausschusses:

§ 1

Einbeziehung weiterer Bereiche

In den Anwendungsbereich des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung werden Körperschaften des öffentlichen Rechts und Unternehmen einbezogen, soweit sie eine Tätigkeit an einem oder mehreren Standorten ausüben, die zu den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Bereichen gehört.

§ 2

Teilnahmeerklärung

Körperschaften des öffentlichen Rechts und Unternehmen nach § 1 verwenden für ihren eingetragenen Standort oder für ihre eingetragenen Standorte entsprechend der Art ihrer Teilnahme eine der folgenden Teilnahmeerklärungen:

1. „Dieser Standort verfügt über ein Umweltmanagementsystem. Die Öffentlichkeit wird entsprechend dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanage-

ment und die Umweltbetriebsprüfung über den betrieblichen Umweltschutz dieses Standorts unterrichtet.
(Register-Nr.: ...);

2. „Alle Standorte in ... (der Bundesrepublik Deutschland/Name(n) des (der) Bundeslandes(länder)), an denen wir tätig sind, verfügen über ein Umweltmanagementsystem. Die Öffentlichkeit wird entsprechend dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung über den betrieblichen Umweltschutz dieser Standorte unterrichtet.“;

3. „Die nachstehenden Standorte, an denen wir tätig sind, verfügen über ein Umweltmanagementsystem. Die Öffentlichkeit wird entsprechend dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung über den betrieblichen Umweltschutz dieser Standorte unterrichtet.

- Name des Standorts, Register-Nr.: ...

- ...“.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 3. Februar 1998

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

Anhang
(zu § 1)

1. Erzeugung von Strom, Gas, Dampf und Heißwasser sowie Recycling, Behandlung, Vernichtung oder Endlagerung von festen oder flüssigen Abfällen gemäß Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) in öffentlich-rechtlicher Organisationsform;
2. Energieversorgung, Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung und sonstige Entsorgung gemäß den Abteilungen 40, 41 und 90 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 293 S. 1);
3. Groß- und Einzelhandel gemäß den Gruppen 51.2 bis 51.7 und 52.1 bis 52.6 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90;
4. Eisenbahnen, sonstiger Landverkehr, Binnenschifffahrt, Linienflugverkehr, Gelegenheitsflugverkehr, Hilfs- und Nebentätigkeiten für Verkehr und Verkehrsvermittlung sowie Nachrichtenübermittlung gemäß den Abteilungen 63 und 64 und den Gruppen 60.1, 60.2, 61.2, 62.1 und 62.2 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90;
5. Kreditgewerbe gemäß der Abteilung 65 sowie Versicherungsgewerbe gemäß der Abteilung 66 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90;
6. Gastgewerbe gemäß der Abteilung 55 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90;
7. technische, physikalische und chemische Untersuchung gemäß der Gruppe 74.3 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90;
8. öffentliche Verwaltung von Gemeinden und Kreisen sowie der Feuerschutz und die öffentliche Sicherheit und Ordnung von Gemeinden und Kreisen gemäß der Gruppe 75.1 und den Klassen 75.24 und 75.25 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90;
9. öffentliches und privates Bildungswesen einschließlich der Kinderbetreuungseinrichtungen sowie der Erwachsenenbildung gemäß der Abteilung 80 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90;
10. Krankenhäuser gemäß der Klasse 85.11 sowie Heime und soziale Einrichtungen gemäß der Klasse 85.31 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 und medizinische Labors gemäß der Unterklasse 85.14.6 der deutschen Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 1993 (WZ 93);
11. Betrieb und technische Hilfsdienste für kulturelle Leistungen gemäß der Klasse 92.32 sowie Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten gemäß der Gruppe 92.5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90;
12. Betrieb von Sportanlagen gemäß der Klasse 92.61 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90;
13. Wäschereien, chemische Reinigungen und Bekleidungsfärberei gemäß den Unterklassen 93.01.1 und 93.01.3 der deutschen Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 1993 (WZ 93).

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 7 Satz 2 ist die Angabe „1. Februar 1998“ durch die Angabe „1. März 1998“ zu ersetzen.